es fann auf bem Grunde folder Ernittelungen bie fofortige Erhebung ber Antlage etfolgen, ofne das de einer werganigen Borlegung ber aufgenommenen Berhandlungen an ben Unterjudungerigte bebarf.

3ft ber Ungeschulbigte in ben Antlageftand verfest, so wied gur hauptverhandlung vom ertementem Richter geschtliten, welche mit einem verurtheilenben ober freisprechenben Grenntniffe folleit.

Bei Uebertretungen wird bie Boruntersuchung und hauptverhandlung vereinigt.

Urt. 4. Die Boruntersuchung wird auf Antrag ber Staatsanwaltichaft ober eines Bribat-Anflagers, Die Baupverfandlung nur auf formiliche Anflage burch einen Staatsanwalt ober einen Bribat-Aufflager einerflete.

Megindisig werben alle Berkrechen durch bie Chandstommelischell von Unternegatericitägt. Unsgenwamen fün bleigningen Berkrechen, welche und Berkricht ber Chresgefige nur auf Antreg eines Berkriligten unterjude und beliedt werben follen. Bei die fin Berkrechen blied Sendammelschaft nur, wenn der Berkriftige einem Antreg gefield bat, im Mirfjansteil, ober der Berkriftige felde verfolgt das Berkrechen als Primas-Mittiger.

Unter bem Beiheiligten find in bem gegenwartigen Gefese immer sowohl bie unmittelbar, ale bie mittelbar Beißeifigten und bie Dienft- ober Auffiches-Behorben, weiche au einem Antones berechtig find, au verfeben.

Art. S. Das Etroferfahren ist mandlich und mit Niederschriften verdunden. Die Boruntefluchung ist nicht öffentlich; die hauptversandtung ist regelmäßig öffentlich. Bei Berdrechen im engeren Sinne geschiebt die Hauptversandtung vor Geschwernen.

Mrt. 6. Alle in bem Strafverfahren thatige Behorben haben mit gleicher Sorgfalbe gur Ueberfahrung und bie jur Bertheibigung bes Angeichnlbigten bienenben Unflande zu beradfickligen.

Mrt. 7. Brivartechtliche Anfpriche aus Berbrechen find auf Antrag bes Beichafigten im Strafverfahren mit zu ertebigen, verm nicht bie Rothwendigfeit weiterer Andführung eine Berneitung berfelben vor die Civil-Gerichte angemessen ericheinen kich.

Art. 8. feifen, melge in dem gegemeintigen Gesspe gerobent find und von einen bestimmten Zage an vormiette oder etadmitte beldemum find, merkem bezeignet. Dag nicht mitgegidte mitt, auch find die fir dem Angeschaftligen oder Angeschaftligen in der Angeschaftligen in der Angeschaftligen auch finn der Einstatsmundi gespien Kilpen ausschlichtigen und finnen mich veräftigert merchen vor-behältlig jedoch der weiter unten solgendem abneichendem Zeillmungen in einzelnen Allen.